



Rentenhöhe

Die **Rentenhöhe** errechnet sich aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Für die jeweiligen Zeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, in denen der individuelle Verdienst des einzelnen Versicherten durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Dabei erhält man für ein Jahr mit einem durchschnittlichen Verdienst, für den Beiträge gezahlt wurden, 1 Entgeltpunkt. Hat man für die Hälfte des Durchschnittsverdienstes Beiträge gezahlt, erhält man 0,5 Entgeltpunkte. Ein Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze entspricht im Jahr 2004 etwa 2,1 Entgeltpunkte.

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. Für das Jahr 2005 wurde das Durchschnittsentgelt auf 29.202,00 Euro festgelegt. Für 2006 und 2007 wurde ein vorläufiges Durchschnittsentgelt veranschlagt.

2006 = 29.304,00 Euro

2007 = 29.488,00 Euro

Grundlage der Berechnung

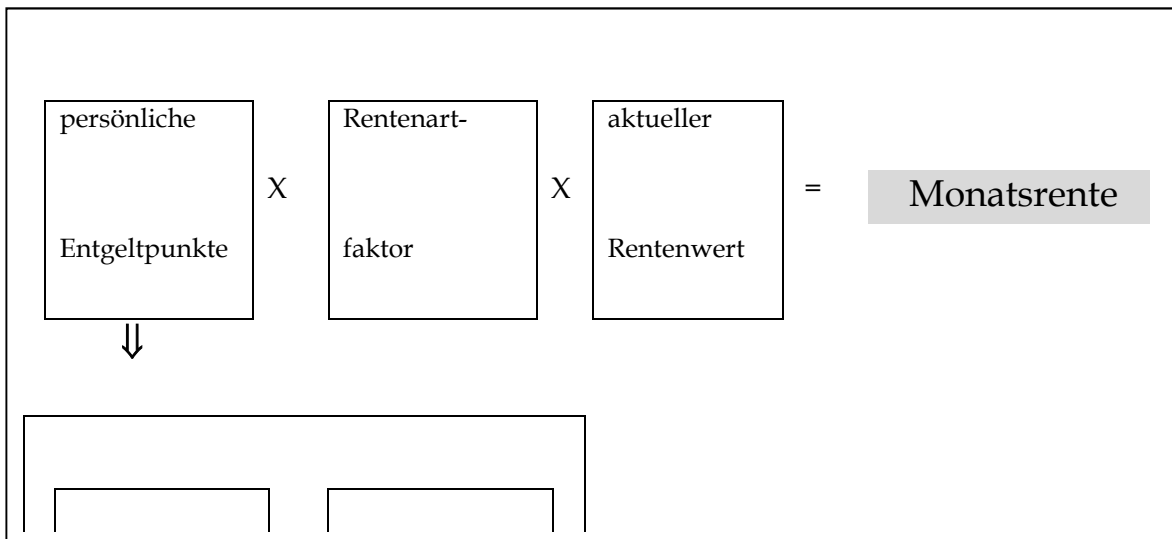
Grundlage für die Berechnung sind die während des bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Sie werden addiert. Hinzu kommen Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

- **Anrechnungszeiten** sind Zeiten, in denen Versicherte z.B. wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten.
- Durch **Berücksichtigungszeiten** werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.

Zurechnungszeit

Wer seine Arbeitskraft früher als für die Altersrente verliert, hat wegen fehlender Beitragsjahre Ausfälle. Die Rente würde niedriger ausfallen. Um diese unfreiwillige Lücke im Rentenkonto auszufüllen, wird bei der Erwerbsminderungsrente eine so genannte **Zurechnungszeit** für die fehlenden Beitragsjahre gewährt. Die Zurechnungszeit wird mit einem Beitrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert der bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert.

Es gilt folgende Rentenformel zur Berechnung der Monatsrente:



Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn man die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors (dabei handelt es sich um den Rentenabschlag) ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, den Rentenartfaktor und den aktuelle Rentenwert bei ihrem Rentenbeginn miteinander vervielfältigt.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** bestimmen sich individuell nach

- Beitragszeiten
- Beitragsfreie Zeiten
- Beitragsgeminderte Zeiten

Der **Rentenartfaktor** ist für

- Rente wegen voller Erwerbsminderung: 1,0
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: 0,5

Der **aktuelle Rentenwert** ist seit dem 01.07.2007

- West: 26,27 €
- Ost: 23,09 €

Rentenabschlag bedenken

Auf der anderen Seite muss derjenige, der vor dem 63. Lebensjahr Rente in Anspruch nehmen will, mit einem **Abschlag** rechnen. Der Abschlag beträgt 0,3 v.H. für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr. Er ist auf max. 10,8 v.H. begrenzt.

Das Bundessozialgericht hat sich im Urteil vom 16.05.2006, B 4 RA 22/05 R mit den Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten befasst. Dabei hat es festgestellt, dass Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann den Rentenabschlägen unterliegen, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen. Diese Entscheidung eröffnet den Erwerbsminderungsrentnern die Chance auf höhere Rente. Sie wird von den Rentenversicherungsträgern zurzeit aber noch nicht umgesetzt. Insoweit ist noch eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich. Solange diese Entscheidung noch aussteht, sollte gegen den Rentenbescheid vorsorglich Widerspruch eingelegt werden.

Verfasser:

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60
Telefax: 02202 / 29 30 66
E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007